

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1915.

Nr. 64.

Inhalt: Ministerialverordnung vom 7. Dezember 1915 über die Regelung der Kartoffelpreise. S. 295. — Ministerialverordnung vom 8. Dezember 1915 über den Verkehr mit ausländischer Butter. S. 296. — Ministerialverordnung vom 11. Dezember 1915 über Kartoffelpreise. S. 297. — Ministerialbekanntmachung über eine Änderung in der Zusammenetzung einer Meißnerprüfungskommission. S. 297. — Ministerialbekanntmachung über die Eingliederung von Tetanust-Serum. S. 298. — Ministerialbekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise. S. 298. — Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich. S. 298.

(Nr. 266.) Ministerialverordnung vom 7. Dezember 1915 über die Regelung der Kartoffelpreise.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über eine weitere Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915, vom 23. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 787) bestimmen wir:

Durch Übertragung des Eigentums und Aufforderung zum Verkauf kann über die gesamte Ernte eines Kartoffelerzeugers verfügt werden. Ausgenommen von der Verfügung sind

- a) die Vorräte, deren der Erzeuger zur Fortführung seiner Wirtschaft bedarf,
- b) die Mengen, die auf Grund von vor dem 30. November 1915 geschlossenen Verträgen an Brennereien, Stärkefabriken, Trocknungsanlagen und ähnliche Betriebe zu liefern sind,

1915.

Erdgegeben in Weimar am 22. Dezember 1915.

72